

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 51 Nr. 1

19. Januar 1984

E 21410 B

Inhalt:

TEIL I

ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN

- 1) Opfertag für die Diakonie in Württemberg am letzten Sonntag nach Epiphania, 12. Februar 1984
- 2) Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung
- 3) Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsverordnung zur Kirchengemeindeordnung
- 4) Zweiter Kirchlicher Ausbildungsabschluß
- 5) Dienstmeldungen

TEIL II

REGELUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DES
KIRCHLICHEN ARBEITSRECHTS

- 1) Änderung der Anstellungs- und Vergütungsordnung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst der Evang. Landeskirche in Württemberg
- 2) Berichtigung

TEIL I

ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN

Opfertag für die Diakonie in Württemberg am letzten Sonntag nach Epiphania, 12. Februar 1984

Erlaß des Oberkirchenrats vom 20. Dezember 1983

AZ 52.14-5 Nr. 155

Am letzten Sonntag nach Epiphania, 12. Februar 1984, ist ein Opfertag für die Diakonie vorgesehen. Es handelt sich um ein Gottesdienstopfer für die Arbeit des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche in Württemberg, das nicht mit einer allgemeinen Sammlung bei den Gemeinden verbunden ist.

Den Kirchengemeinden geht ein Falblatt zu, in dem unter dem Leitgedanken „Unsere Hilfe steht im Namen des Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat“ diesmal Beispiele aus der Beratungsarbeit der Diakonischen Bezirksstellen beschrieben werden.

Wir bitten, die Falblätter in den Gottesdiensten am 5. und 12. Februar 1984 auszugeben und im Gottesdienst folgendes abzukündigen:

„Das Gottesdienstopfer am letzten Sonntag nach Epiphania ist für die vielfältigen Aufgaben der Diakonie bestimmt. Dazu gehört auch die Beratungsarbeit, wie sie von den 51 Diakonischen Bezirksstellen in Württemberg geleistet wird. Beratung und Hilfe finden dort Menschen, die durch Erkrankung, Arbeitslosigkeit, Armut, Behinderung oder Schicksalsschläge in Not- und Krisensituationen geraten sind. Oft ist diese Hilfe über eine schwierige Wegstrecke im Leben von Alleinstehenden und Familien hinweg nicht ohne finanzielle Zuwendung zu schaffen. Spenden erleichtern den Mitarbeitern diesen Dienst. Wort und Tat erfüllen Verzweifelte mit neuer Hoffnung. „Unsere Hilfe steht im Namen des Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat“ – an dieses Wort aus dem 124. Psalm anknüpfend, bittet die Diakonie um Ihre Unterstützung und Ihr Opfer.“

Bei der Abkündigung des Opfers bitten wir, der Gemeinde für ihre bisherige Opferbereitschaft den herzlichen Dank der Landeskirche und ihrer Diakonie auszusprechen.

Den Opferertrag bitten wir an die Bezirksopfersammelstelle weiterzuleiten. Diese leitet ohne Abzug von Verwaltungskosten bis zum 2. April 1984 75% an die Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes (Konto Nr. 2133250 bei der Landesgirokasse Stuttgart, BLZ 600 501 01, Postscheckamt Stuttgart 103 30-704, BLZ 600 100 70) weiter. 25% des Ertrages werden den Diakonischen Bezirksstellen für die diakonische Arbeit im Bezirk zugewiesen. Über die Bezirksopfersammelstellen ist der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes (nicht dem Oberkirchenrat) eine Aufstellung über das Opferaufkommen der einzelnen Kirchenbezirke zu übermitteln.

D. Hans v. Keler

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung

vom 8. November 1983

Der Ständige Ausschuß der Landessynode hat gemäß § 29 des Kirchenverfassungsgesetzes das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über die evangelischen Kirchengemeinden in der Fassung vom 25. Mai 1982 (Abl. 50 S. 455) wird wie folgt geändert:

In § 27 Satz 1 werden die Worte „ihren Ehegatten oder Verwandten“ ersetzt durch die Worte „ihren Ehegatten, Verwandten oder Verschwägerten“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 16. Dezember 1983

D. Hans v. Keler

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsverordnung zur Kirchengemeindeordnung

vom 29. November 1983

Aufgrund von § 60 des Kirchlichen Gesetzes über die evangelischen Kirchengemeinden in der Fassung vom 25. Mai 1982 (Abl. 50 S. 455) wird die Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 26. April 1983 (Abl. 50 S. 475) wie folgt geändert:

Artikel 1

Nummer 41 erhält folgende Fassung:

„Ein unmittelbarer persönlicher Vorteil oder Nachteil liegt zum Beispiel dann vor, wenn darüber entschieden wird, ob die Kirchengemeinde von einem Mitglied des Kirchengemeinderats, seinen Eltern, Großeltern, Kindern, Enkeln oder Geschwistern sowie seinem Ehegatten oder dessen Eltern, Großeltern, Kindern, Enkeln oder Geschwistern ein Grundstück kauft, ob die Kirchengemeinde einen Bauauftrag an eine der genannten Personen vergibt, ob sie eine der genannten Personen als Mitarbeiter der Kirchengemeinde anstellt usw.“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 16. Dezember 1983

D. Hans v. Keler

[REDACTED]

[REDACTED]

I. V.
Dr. Dummler

Dienstnachrichten

Der Landesbischof hat [REDACTED] mit Wirkung vom 1. Januar 1984 unter Berufung in das kirchliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Dozentin an der Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe Ludwigsburg ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Januar 1984, die Ernennung von [REDACTED] durch den Patronatsherrn, S. D. Fürst zu Leiningen in Amorbach, auf die Patronatspfarrstelle Schluchtern, Dek. Heilbronn, bestätigt.

[REDACTED], wurde mit Ablauf des 31. Januar 1984 aus dem Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg entlassen und wird auf 1. Februar 1984 im Dienst der Evang. Landeskirche in Baden die Pfarrstelle am Psychiatrischen Landeskrankenhaus in Emmendingen übernehmen.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Januar 1984 [REDACTED] das Recht verliehen, die Dienstbezeichnung „Pfarrer“ zu führen.

[REDACTED] wird ihrem Antrag entsprechend ab 1. September 1984 für die Dauer von drei Jahren beurlaubt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Januar 1984 zum Kirchlichen Finanzrat [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Januar 1984 [REDACTED] unter Berufung in das kirchliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Kirchlichen Amtmann beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart;

mit Wirkung vom 1. Januar 1984 [REDACTED] auf die Pfarrstelle II an der Steigkirche in Cannstatt, Dek. Cannstatt;

mit Wirkung vom 1. April 1984 [REDACTED], auf die Pfarrstelle IV an der Marienkirche in Reutlingen, Dek. Reutlingen;

mit Wirkung vom 1. April 1984 [REDACTED], auf die Pfarrstelle II an der Stadtkirche in Calw, Dek. Calw;

mit Wirkung vom 1. April 1984 [REDACTED] auf die 1. Pfarrstelle an der Friedenskirche in Stuttgart, Stadtdek. Stuttgart;

mit Wirkung vom 1. April 1984 [REDACTED] auf die Pfarrstelle an der Reuskirche in Göppingen, Dek. Göppingen;

mit Wirkung vom 1. Mai 1984 [REDACTED] Hall, auf die Pfarrstelle Schwäbisch Hall-Steinbach, Dek. Schwäbisch Hall;

mit Wirkung vom 1. Mai 1984 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Meimsheim, Dek. Brackenheim;

mit Wirkung vom 1. Mai 1984 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Wachbach, Dek. Weikersheim;

mit Wirkung vom 1. Juli 1984 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Teinach, Dek. Calw.

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Juli 1984

mit Wirkung vom 1. August 1984

mit Wirkung vom 1.

III, Dekanat Backnang.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

am 25. November 1983

am 30. November 1983

TEIL II
REGELUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DES
KIRCHLICHEN ARBEITSRECHTS

**Änderung der Anstellungs- und Vergütungsordnung
für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter
im kirchlichen Dienst der Evang. Landeskirche
in Württemberg**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 21. Dezember 1983
AZ 23.02-5 Nr. 9

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) vom 27. Juni 1980 (Abl. 49 S. 125 ff) wird der Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 11. November 1983 über die Änderung der Anstellungs- und Vergütungsordnung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Evang. Landeskirche in Württemberg vom 7. Juli 1970 (Abl. 44 S. 229), zuletzt geändert durch Beschluß vom 12. Oktober 1983 (Abl. 50 S. 728) nachstehend veröffentlicht.

Nach § 4 ARRG sind nicht mehr anfechtbare Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission zu § 2 Abs. 2 ARRG verbindlich. Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen oder Änderungen bestehender Arbeitsverträge vorgenommen werden, die den auf diesen Beschlüssen und Entscheidungen beruhenden Regelungen entsprechen.

I. V.
Dr. Dummler

§ 1

Anlage 1 der Kirchlichen Anstellungsordnung (Tätigkeitsmerkmale) wird wie folgt geändert:

Einzelvergütungsgruppenplan 32 „Kraftfahrer“ erhält folgende Fassung:

32. Kraftfahrer

Vergütungsgruppe IX b

1. Kraftfahrer

Vergütungsgruppe IX a

2. Kraftfahrer nach zweijähriger Bewährung
in Vergütungsgruppe IX b

Vergütungsgruppe VIII

3. a) Kraftfahrer nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX a
- b) Kraftfahrer mit entsprechender handwerklicher Ausbildung (Lehrabschluß im Kraftfahrzeug- oder Schlosserhandwerk) oder mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen Berufserfahrung

Vergütungsgruppe VII

4. a) Kraftfahrer wie zu 3. b) nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII
- b) Kraftfahrer wie zu 3. b) in besonderer Vertrauensstellung

Vergütungsgruppe VI b

5. a) Kraftfahrer wie zu 4. a) nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII
- b) Kraftfahrer wie zu 4. b) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII

Vergütungsgruppe V c

6. Kraftfahrer wie zu 5. b) nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b

§ 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Berichtigung

Im Amtsblatt Bd. 50 Nr. 42 sind auf Seite 731 bei Ziffer 4 c) das Wort „sechsjähriger“ durch das Wort „sechsmonatiger“ und bei Ziffer 5 a) das Wort „sechsmonatiger“ durch das Wort „sechsjähriger“ zu ersetzen.

Um handschriftliche Berichtigung wird gebeten.

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)